

IX ZB 323/79

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter S[REDACTED],

C[REDACTED]-P[REDACTED], M[REDACTED] A[REDACTED],

E[REDACTED], C[REDACTED] M[REDACTED] N[REDACTED]/Venezuela,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße 4, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 9. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hält zu Recht die Klage für unzulässig, weil bei Einreichung der Klageschrift am 16. September 1976 die Klagefrist - hier sechs Monate (§ 210 Abs. 2 BEG) nach Zustellung des Bescheides vom 12. September 1975 am 23. September 1975 - abgelaufen war und schon mangels Antrags Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kam. Die Zustellung des Bescheides an die Rechtsanwälte Dres. E. und K. ist wirksam. Sie waren die Bevollmächtigten des Klägers (§ 196 Abs. 1 Satz 2 BEG), nahmen den Bescheid als zugestellt entgegen und sandten das mit dem Datum vom 23. September 1975 und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis an die Behörde zurück (§ 197 Abs. 1 BEG, § 5 Abs. 2 VwZG). Die in den Bescheid aufgenommene Berichtigung des Schreibens der Behörde vom 13. August 1975 an die Bevollmächtigten über einen Vollmachtwiderruf machte weder den Bescheid noch des-
ksam, begründete vielmehr die An-

Gabe des Vertretungsverhältnisses im Bescheid, wozu wegen des Schreibens vom 13. August 1975 besonderer Anlaß bestand.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor, insbesondere wirft der Streitfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Portmann

